



BVkE Bundestagung 2022

BUNT. VIELFÄLTIG. STARK.

Inklusive Konzeptentwicklung

Basis von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs-
und Entgeltvereinbarung

Daniel Kieslinger

Workshop 28 – Bundestagung 2022

Kurzes Kennenlernen

Suchen Sie sich zwei Teilnehmende, die Sie nicht kennen.

Wo arbeiten Sie in Welcher Position?

Wie sind Sie mit dem Thema Konzeptentwicklung befasst?

Drei mal drei Minuten!



Inklusive Konzeptentwicklung

Basis von Leistungs-,
Qualitätsentwicklungs-
und Entgeltvereinbarung

1. Welche Inklusion? – Versuch einer Definition

1. Welche Inklusion? – Versuch einer Definition

Inklusion ist ein Recht aller Eltern und jungen Menschen und leitet sich ab aus:

- VN-Behindertenrechtskonvention (z.B. Art. 19 VN-BRK)
- VN-Kinderrechtskonvention (z.B. Art. 23 VN-KRK)
- Grundrechtliche Vorgaben (Art. 3 Abs. 3 S. 2, Art. 6 GG)
- Sozialgesetzliche Verpflichtungen (§ 1 SGB VIII, § 1 SGB IX)

1. Welche Inklusion? – Versuch einer Definition

Inklusion als prozessuales Geschehen

- Nicht abschließbarer Lernprozess im Umgang mit Diversität
- Identifizierung und Beseitigung von Barrieren, welche den Zugang zum gesellschaftlichen Leben behindern
- Einbeziehung und Teilhabe aller Menschen in die Gemeinschaft
- Besondere Sensibilität für solche Gruppen und Individuen, bei denen das Marginalisierungs- und Exklusionsrisiko erhöht ist (Dederich 2020, S. 530)

1. Welche Inklusion? – Versuch einer Definition

- Inklusion ist kein Entweder-Oder, sondern dient als kritisches Korrektiv
- Bei Inklusion geht es zunächst nicht darum, Inklusion für den wirtschaftlichen Erfolg nutzbar zu machen
- Das Wohl der Adressat*innen steht im Vordergrund: Auch wenn es den Rationalitäten institutioneller Gefüge entgegenläuft



Inklusion ist ein Paradigmenwechsel: Nicht die Logik des bestehenden Systems steht im Mittelpunkt, sondern der individuelle Unterstützungsbedarf

1. Welche Inklusion? – Versuch einer Definition

„Inklusion bedeutet das **Wahrnehmen und Anerkennen** unterschiedlichster Bedarfe, die aus vielfältigen Lebenskontexten entstehen. Diesen sollte in einer **partizipativen Weise** **entwicklungsfördernd** **entsprochen** werden, um die **Selbstbestimmung** der Hilfesuchenden und Anspruchsberechtigten zu unterstützen. Den **Kinderschutz als Maxime** gilt es Gefahren für ein gelingendes Heranwachsen abzuwehren, gleichzeitig aber die Eltern und Personensorgeberechtigten in den Prozess mit einzubeziehen. Inklusion als teilhabeermöglichendes Paradigma hat bezogen auf erzieherische Hilfen immer abzuwägen zwischen hochspezialisierten Angeboten und sozialräumlicher Perspektive, wobei der Wille der Hilfesuchenden oberste Priorität hat.“

(Kieslinger 2021, S. 145)

Wo stehe ich?

1 Minute allein



2 Minuten zu zweit



4 Minuten zu viert



Blitzlichter aus dem Plenum



Wo sehen Sie die größten Probleme, um Konzepte jetzt schon inklusiv auszugestalten?

Inklusive Konzeptentwicklung

Basis von Leistungs-,
Qualitätsentwicklungs-
und Entgeltvereinbarung

2. Konzeptentwicklung inklusiv – die rechtlichen Möglichkeiten

Was ist eine Konzeption?

- Ihr muss es gelingen, Strukturen des Leistungsanbieters und geplante Prozesse transparent zu beschreiben
- Es muss deutlich werden, welche Faktoren wirksam werden, um Hilfen so zu arrangieren, dass sie den Bedarf der jungen Menschen decken
- Beginn von Qualitätssicherung und Grundlage für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsvereinbarungen

→ Eine Konzeption ist die Zusammenstellung von Begründungszusammenhängen zur Darstellung des geplanten Angebotes

Was ist eine Konzeption?

Vier Zentrale Ziele werden verfolgt

1. Darstellung der besonderen Anforderungsprofile
2. Erläuterung, wie Maßnahmen erbracht werden
3. Orientierung an der Grundhaltung der Einrichtung und der inklusiven (subjektorientierten) Haltung
4. Darstellung des Leistungsangebots gegenüber Dritten

→ Es werden in erster Linie die Strukturen des Angebots abgebildet.

Leistungsvereinbarungen

Kinder- und Jugendhilfe

- Vorschriften zu Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (§§ 78a bis 78g SGB VIII) stationär und § 77 SGB VIII ambulant
- Basis für leistungsgerechte Entgelte
- Gestaltungsfreiheit des freien Trägers
- Beziehung zur Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 ff.) als nicht zu unterschreitende qualitative Untergrenze

Eingliederungshilfe

- Grundsätzlich auch Aufsichtsbehörde Landesjugendamt (§ 45 ff.)
- Gewaltschutzkonzept (§ 37a Abs. 1 SGB IX; geändert durch BTSG)
- Näheres regelt § 131 SGB IX

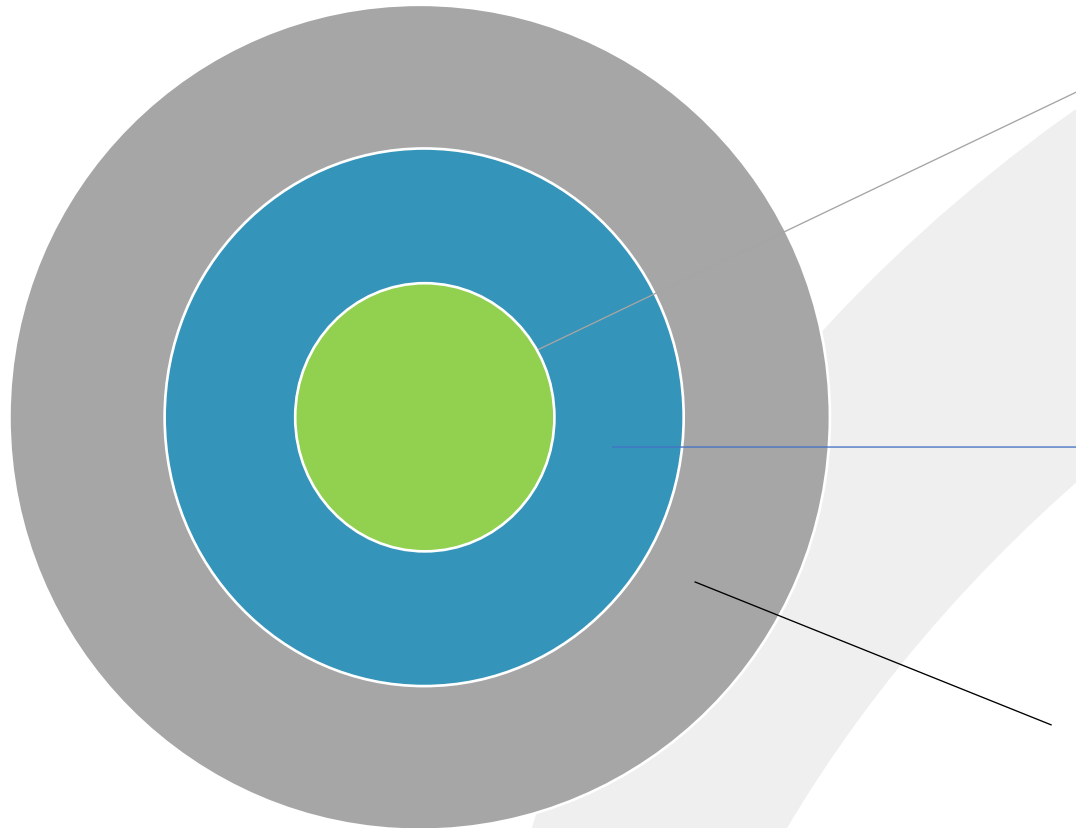
Soll-Elemente in der Kinder- und Jugendhilfe

- Beteiligung §§ 8; 45 Abs. 2, Nr. 3; 36 Abs. 2 SGB VIII
- Beschwerdemanagement § 45 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII
- Kinderrechte UN-Kinderrechtskonvention, § 45 Abs 2, Nr. 3 SGB VIII
- Sexualpädagogik Hinweise zur Erteilung einer Betriebserlaubnis
- Gewaltschutzkonzept § 45 SGB VIII, §§ 8a ; 79a SGB VIII, § 37a SGB IX
- Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII
- Gesundheitsprävention § 45 Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII
- Medienpädagogik § 14 SGB VIII
- Sozialdatenschutz §§ 61 ff SGB VIII; BDSG; DSGVO
- Qualitätsmanagement §§ 45 Abs. 3, Nr. 1; 79a SGB VIII

Fokus Angebotsentwicklung

- Zielgruppenspezifische Öffnung von Wohngruppen
- Zielgruppenunspezifische Öffnung von Wohngruppen, z.B. auch als Eingliederungshilfeträger
- Beratungsangebote erweitern
- Ambulante Betreuung erweitern
- inklusive Inobhutnahmestelle

Fokus Angebotsentwicklung



Was ist mir wichtig, bei der Gestaltung inklusiver Angebote?

Welche Rahmenbedingungen müssen zur Entwicklung inklusiver Angebote (in meiner Einrichtung) erfüllt sein?

Welche Leistungen müssen inklusive Angebote beinhalten?

Fokus Angebotsentwicklung

- Pro Frage 4 Minuten, quantitative Sammlung
- Qualitative Verdichtung, 20 Minuten

- Vorstellen im Plenum

Herzlichen Dank!

Daniel Kieslinger
Projektleitung *Inklusion jetzt!*

BVKE e.V.
Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der
Erziehungshilfen e.V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg

daniel.kieslinger@caritas.de
Telefon 0761 / 200 763
Mobil 01515 / 7806189



BVKE Bundestagung 2022

BUNT. VIELFÄLTIG. STARK.

